

**Jürg Rückmar-Rüdlinger**  
**Etzelstrasse 67**  
**8808 Pfäffikon**

An das Bundesgericht  
Avenue du Tribunal-Fédéral 29

1000 Lausanne 14

Pfäffikon, 25. Oktober 2010

**IC 373/2010 BHJ**  
**Verfahren III 2010 68**  
**Jürg Rückmar-Rüdlinger gegen Gemeinderat Freienbach**  
**betreffend Gemeinderecht (Stimmrechtsbeschwerde)**

## **Replik und Zusatzantrag**

Sehr geehrter Herr Bundesgerichtspräsident,  
Sehr geehrte Damen und Herren Bundesrichter,  
Sehr geehrte Damen und Herren Bundesgerichtsschreiber,

Mit meiner Replik nehme ich Bezug auf die Vernehmlassung des Gemeinderates Freienbach (1C 373 ACT. 10), Vorinstanz 1 (Vi1), sowie auf die Vernehmlassung des Verwaltungsgerichts des Kantons Schwyz (1C 373 ACT. 8), Vorinstanz 2 (Vi2).

Ich halte an meinen mit der Beschwerde vorgebrachten Anträgen fest und ersuche Sie um antragsgemässen Entscheid. Ausserdem stelle ich folgenden Zusatzantrag:

I           ZUSATZANTRAG

**Das Bundesgericht treffe vorsorgliche Massnahmen gemäss Art. 104 BGG, um die bedrohten Interessen der Gemeinde Freienbach im Zusammenhang mit den bereits laufenden Zahlungen an die private MHW Immo AG von mehr als Fr. 30'000.- pro Monat einstweilen sicherzustellen. Bereits erfolgte Zahlungen seien vorsorglich sicherzustellen, und weitere Zahlungen seien zu untersagen.**

Antragsbegründung:

Mein vorliegend eingebrachter Zusatzantrag bezieht sich auf einen Sachverhalt, von dem ich erst durch die Vernehmlassung der Vi1 Kenntnis erlangte. Er wird hiermit zum frühest möglichen Zeitpunkt vorgebracht.

Durch die Vernehmlassungsschrift der Vi1 (Seite 4, Pkt.7) wurde mir bekannt, dass die Gemeinde Freienbach bereits seit 1. Juli 2010 monatlich mehr als Fr. 30'000.- an die Firma MHW Immo AG bezahle, obwohl der Vertrag noch gar nicht rechtskräftig sein kann. Ein Verwaltungsrechts-konformer Vertrag tritt erst nach letztinstanzlichem Entscheid in Kraft.

Das hängige Beschwerdeverfahren ist verbindlich, und zwar bezüglich meiner Rügen zu den Vorbereitungshandlungen und der Durchführung der Urnenabstimmung, bezüglich des Vertrags als Ganzes, sowie auch bezüglich des Vertragsbeginns. Bis zum Abschluss des Verfahrens vor Bundesgericht kann

der Vertrag also nicht in Rechtskraft erwachsen, weshalb auch keine Zahlungspflichten in Kraft getreten sein können.

Die vom Vi1 behaupteten, bereits laufenden Mietzinszahlungen deuten, wie gerügt, darauf hin, dass der mir nicht einsehbare Vertrag Vereinbarungen und Dienstbarkeiten enthält, die gegen die öffentlichen Interessen und gegen geltendes Recht, allenfalls auch gegen die Verfassung verstossen. Falls die Zahlungen gemäss Vi1 tatsächlich schon laufend erfolgt sind, werden die Interessen der Gemeinde Freienbach verletzt und sind weiterhin gemäss Art. 104 BGG bedroht.

Evident ist, dass der Vertrag eine Nutzung der Industriehalle ohnehin erst „1 bis 1½ Jahre“ nach Mietbeginn vorsieht (d.h. eine Leermiete während 12 – 18 Monaten), weil das Objekt in einer ersten Etappe<sup>1</sup> für mindestens 7,4 Mio. auf Kosten der Gemeinde umgebaut würde (vgl. Botschaft in ‚Rechnung 2009‘, S.74, Beilage 1, eingereicht durch die Vi1 am 27.5.2010, ‚Umnutzungs- u. Ausbaurbeiten‘ unter ‚Zeitplan‘).

Indem der Gemeinderat mit diesen Mietzinszahlungen das gesamte Risiko der Vertragspartnerin MHW Immo AG beim beanstandeten Geschäft auf die Gemeinde überträgt, verletzt er nicht nur seine Pflicht zu sparsamem Umgang mit öffentlichen Geldern, sondern erweckt auch erheblichen Verdacht auf ungetreue Geschäftsbesorgung, resp. Vorteilsnahme und Amtsmissbrauch, was durch vorsorgliche Massnahmen gemäss Art. 104 BGG zu unterbinden ist.

Gemäss Vernehmlassung des BG (Vi1) überweist der Gemeinderat zwar seit 1.7.2010 grosse Beträge an die MHW Immo AG zulasten der Gemeindekasse, vermeidet es aber andererseits, mit den baulichen Massnahmen im Umfang von 7,4 Mio. zu beginnen, angeblich „um kein fait accompli zu schaffen“. Dieser Widerspruch ist augenfällig. Ein fait accompli, das es tatsächlich zu vermeiden gilt, wird selbstverständlich allein schon durch die angeblichen Zahlungen von mehr als Fr. 30'000.- pro Monat hergestellt. Ein rechtliches Erfordernis für die erwähnten Zahlungen kann unmöglich geltend gemacht werden.

Im Übrigen ist nicht vollständig auszuschliessen, dass der Hinweis auf angebliche Zahlungen nicht den Tatsachen entspricht, sondern damit lediglich ein ‚Druck des Faktischen‘ auf das Gericht ausgeübt werden soll (vgl. dazu widersprüchliche bzw. gegensätzliche Ausführungen in der Vernehmlassung des BG v.18.5. 2010, S.17 Pkt. 2.5 über die aufschiebende Wirkung<sup>2</sup>).

Dass offensichtlich unhaltbare Vorabzahlungen wie vorliegend vom kantonalen Verwaltungsgericht Schützenhilfe erfahren, wird vom Souverän, um dessen Rechte und Steuergelder es vorliegend geht, in keiner Weise akzeptiert und verstanden.

Um materielles Eingehen und eine unabhängige Beurteilung bezüglich meiner entsprechenden Hinweise und Belege ersuchte ich die Vorinstanz leider umsonst. Die Vi2 brachte für ihr Ignorieren dieser Bedrohung der öffentlichen Interessen keinerlei Begründungen vor. Hiermit rüge ich explizit die Verletzung meiner Grundrechte gemäss Art. 95 BGG. Meine Hinweise auf offensichtliche Befangenheit, resp. eine weitreichende Allianz zwischen Gemeindebehörde und der Vi2 konnten nicht widerlegt werden und sind zutreffend.

---

<sup>1</sup> In einer zweiten Bau-Etappe sind gemäss Vorakten zusätzliche Umbaukosten für den grösseren Hallenteil 15c vorgesehen.

<sup>2</sup> „Wie der Botschaft zu entnehmen ist, hätte der Mietvertrag bei Annahme des Sachgeschäftes bei der Urnenabstimmung vom 13. Juni 2010 bereits am 1. Juli 2010 beginnen sollen. Nachdem ein Beginn des Mietvertrages und den damit einhergehenden Umbauten der Hallen vor definitivem Entscheid des angerufenen Gerichts hinsichtlich der vorliegenden Stimmrechtsbeschwerde wenig sinnvoll erscheint, wird mit Blick auf die aufschiebende Wirkung dieser Beschwerde höflichst um beförderliche Beurteilung ersucht.“ (Zitat: Vi1, lic.iur. Karin Kyburz; Hervorhebungen: J.R.)

Da es die Vi2 unterliess, meinen entsprechenden Anträgen zu folgen und Massnahmen zur Verhütung einer weiteren Schädigung der Gemeinde zu ergreifen, ersuche ich das Bundesgericht, meinen Zusatzantrag gutzuheissen.

### **Replik zur Vernehmlassung der Vi1**

Die Behauptungen der Vi1 werden generell bestritten, soweit ich nicht explizit darauf eingehe.

Zu I. Formelles, Pkt. 3:

Die Ausführungen des BG werden bestritten.

Zu Formelles, Pkt. 4:

Es wird bestritten, bei meiner Beschwerde handle es sich um rein appellatorische Kritik, und ich hätte meine Rügeobliegenheit verletzt.

Ich habe verständlich und in gedrängter Form dargelegt, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt. Soweit dies beim vorliegenden Sachverhalt möglich war, habe ich sinngemäss die offensichtlich unrichtigen Sachverhaltsfeststellungen der Vi2 gemäss Art. 97 BGG, sowie Willkür und Befangenheit der Vi2 einzeln dargelegt, und damit bereits eine summarische Zuordnung der Beschwerdegründe zu allgemeinen Rechtsgrundsätzen des BGG vorgenommen.

Es kann nicht sein, dass ich als Beschwerdeführer nur dann mit meiner Beschwerde den Darlegungspflichten genügen könne, wenn ich dem angerufenen Gericht gleich selbst eine detaillierte (eigene) Zuordnung meiner Beschwerdegründe zu den Rechtssatzungen vorlege, und dass dort, wo ich diese nicht zuordne, das Gericht nicht auf die Beschwerde einzutreten habe.

Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art 106, Abs.1 BGG), und zwar unabhängig davon, ob ein Beschwerdeführer die Zuordnung zu den Rechtsgrundsätzen bereits selber nach eigenem Dafürhalten vorweg nimmt oder nicht. Meine Rüge-Obliegenheit erfülle ich auch in Bezug auf Verletzungen von kantonalem und von Bundesrecht im Rahmen meiner Möglichkeiten als Laie.

In diesem Zusammenhang halte ich explizit fest, dass ich die angezeigten Rechtsverletzungen und unrichtigen Sachverhaltsdarstellungen der Vorinstanz auch im Sinne einer Rüge von Art. 95 und 97 BGG zur umfassenden Prüfung einreiche und um antragsgemässen Entscheid ersuche. Es wurden von mir möglicherweise Verfahrens-entscheidende Mängel gerügt, die behoben werden müssen, da sie sich darauf beziehen, dass Bundesrecht, kantonale verfassungsmässige Rechte sowie kantonale Bestimmungen über die politische Stimmberechtigung der Bürgerinnen und Bürger und über Volkswahlen und -Abstimmungen verletzt wurden (Art. 95 a-e BGG, resp. Art. 72-89 BGG, insbesondere Art. 88 BGG).

Da die Vi2 bezüglich des mir zustehenden rechtlichen Gehörs und des Rechtsschutzes und bezüglich Recht und Billigkeit und in allen für sie geltenden weiteren Belangen mit grosser Taubheit reagierte, komme ich nicht umhin, die kaum zu übersehenden Widersprüche, Unwahrheiten und Besonderheiten der Vorakten noch weiter darzustellen, um mich nicht dem Vorwurf auszusetzen, ich hätte wesentliche Dinge nicht gesagt, nicht bestritten, nicht dargetan, nicht ausgeschlossen, nicht begründet, nicht darauf verwiesen, nicht gewollt, nicht bestätigt, nicht zitiert, etc.

### Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung

Streitig ist hier eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung: Es geht um die rechtliche Stellung und Verbindlichkeit von Gemeindeversammlungen als Instrument demokratischer Willensbildung, Willensäusserung und Willensgebung, und speziell um die Frage, ob begründete Rückweisungsanträge entgegenzunehmen und der Versammlung zu unterbreiten sind, oder – im Sinne des BG – ob sie vom Versammlungsleiter vorweg und generell als Ablehnungsanträge umcodiert und abgewiesen werden dürfen.

Im weiteren ist eine Vorlage, die an der beratenden Gemeindeversammlung nicht bereinigt wird bzw. deren Bereinigung durch den Gemeinderat verhindert wird, nicht abstimmungsreif (vgl. dazu schoenbaechler.ch/gdevers.htm – ‚Das Verfahren der Gemeindeversammlung im Kanton Schwyz‘). Zu Traktandum 7 wurde noch ein weiterer Rückweisungsantrag gestellt. Beide Rückweisungsanträge wurden nicht zur Diskussion zugelassen und der Gemeindeversammlung nicht zur Abstimmung vorgelegt. Dies, indem sie nach Rücksprache des versammlungsleitenden Gemeindepräsidenten mit dem neben ihm sitzenden, befangenen, aber nicht in Ausstand getretenen Gemeindeglied A. als Ablehnungsanträge umgedeutet worden sind.

A. hätte in diesem Geschäft jedoch wegen Verschwägerung mit dem VR-Präsident der MHW Immo AG (Vertragspartnerin) zwingend in Ausstand treten müssen, was er aber nicht erfüllte. (vgl. meine Ausführungen zu Pkt. 2.2.3, S.9 – 11 und meine Duplik v.21.6.2010, S.2/3, unter „Rückweisungsantrag“).

In Zweifelsfällen ist es nicht Sache der Exekutive, über die Zulässigkeit von Volksbegehren (hier: von begründeten Rückweisungsanträgen) zu entscheiden; sie müssten dem zuständigen Organ (Gemeindeversammlung) zur Behandlung zugewiesen werden. Es gilt der Grundsatz "in dubio pro populo".

Erfolgt anlässlich der beratenden Gemeindeversammlung wie vorliegend keine Bereinigung der Abstimmungsvorlage, so hätte für die Überweisung an die Urne separat abgestimmt werden müssen, was missbräuchlich und willkürlich unterblieb. Somit erging hier eine Abstimmungsvorlage an die Urne, die gar nicht zulässig war.

Zu Seite 3 und 4, Pkt.6, Seite 6, oben:

Meine sachlichen Beanstandungen und Beweisführungen werden vom BG als „Ausfälligkeiten“ und „Beleidigungen“ und als „unanständig“ titulierte, was ich als unhaltbar und sachwidrig zurückweise. Ich habe nichts weiter als meine Rechte wahrgenommen und die effektiv missbräuchlichen Verhältnisse geschildert, wonach der Entscheid der Vorinstanz mit Recht und Billigkeit unvereinbar ist, Umstände nicht berücksichtigt wurden, die eine wesentliche Rolle spielen und unwesentliche Umstände über Gebühr in Betracht gezogen worden sind.

Mit meiner Beschwerde rüge ich detailliert und begründet die Verletzung öffentlicher Interessen. Festzustellen, die Vorinstanz habe ihrem Entscheid eine völlig einseitige Sichtweise zugrunde gelegt und damit den BG über jedes vertretbare Mass hinaus geschützt, verletzt den gebotenen Anstand nicht, da dies von mir detailliert begründet wurde, was vorliegend leicht nachvollzogen werden kann.

Im Übrigen stelle ich fest, dass es nicht ehrenrührig ist, in der Konsequenz des vorinstanzlichen Entscheids auch Beihilfe zu offensichtlichem Missbrauch zu erblicken, sofern sich eine solche Auffassung wie i.c. auf sorgfältige, umfassende Prüfung und Begründung des Sachverhalts abstützt. Ich habe lediglich konstante Rechtsverweigerung sowie die Verletzung von kantonalem und Bundesrecht gemäss Art. 95 BGG festgestellt. Ich halte daran fest, dass wesentliche, substantiierte Vorbringen mei-

ner Eingaben vom Verwaltungsgericht vollständig ignoriert wurden und dass dieses die verfügbaren Unterlagen im Entscheid willkürlich zugunsten des BG abgewogen hat.

Überdies gilt das freie Wort, solange die dahinter stehenden Personen nicht in ihrer Privatsphäre verletzt werden. Meine sachliche Kritik an der behördlichen und richterlichen Pflichtausübung steht mir im Rahmen der Rede- und Meinungsfreiheit zu. Der Versuch des BG, meine Vorbringen masszu-regeln, ist vergeblich und läuft ins Leere.

Wenn der Gegenanwalt zu Verweisen und zu einer Ordnungsbusse anregen will, ist dies keineswegs berechtigt und nicht zu hören. Vielmehr hätte er mit gutem Grund vor der eigenen Türe zu wischen, hat er als Rechtsanwalt doch gleich mehrere vermeidbare Fauxpas produziert (z.B. Hinweis auf nicht-existent Art. 166 BGG, S.2; Falsch-Darstellung „*Verlegung der Hauptsammelstelle von Freienbach nach Pfäffikon*“ – statt von Pfäffikon nach Freienbach, S.4, Pkt.7).

Was jedoch noch viel schwerer wiegt, sind die zahlreichen und in ihrem peinlichen Gehalt fast un-überbietbaren Ausführungen zu dessen desolatem Demokratieverständnis, speziell zum offenbarten schnöden und respektlosen ‚Gebrauchs-Umgang mit den Stimmbürgern‘. Auch sein entlarvendes Plädoyer für eine missbräuchliche Handhabung von Abstimmungsvorlagen, die zynischen Äusserungen zum rechtlichen Fundament von Treu und Glauben, sowie seine Ansichten zur angeblichen Statistenrolle von Gemeindeversammlungen und Ausführungen zwecks Diskriminierung demokratischer Mittel wie etwa dem des Stimmrechts, etc., sind selbstredend, vgl. insb. Seite 7-9, 2.1.2 – 2.2.2.

#### Fehlende Gewaltentrennung

Der Gemeinderat ist in seinem Handeln der Rechtsordnung verpflichtet und hat den Bürgern Gleichbehandlung und Verlässlichkeit bzw. Vorausssehbarkeit zu gewährleisten. Gemäss Art. 8 und 9 BV gehören die Rechtsgleichheit, der Schutz vor Willkür und die Wahrung von Treu und Glauben zu den wichtigsten Freiheitsrechten. Meine Rügen über deren Verletzung wurden mit dem Entscheid der Vorinstanz generell nicht in Betracht gezogen, was ich in meiner Beschwerde im Einzelnen ausgeführt und beanstandet habe, worauf ich ausdrücklich verweise. Eine Gewaltentrennung ist nicht ersichtlich.

Das Prinzip der Gewaltenteilung wird verletzt, indem die Vi2 verbotene Handlungen der Vi1 samt und sonders schützt und ihre judikativen Pflichten verletzt.

#### Verletzung des Gebots der Einheit der Materie

Das Kaschieren eines viel zu hoch veranschlagten Umbaus einer Güselhalle mit angeblichen „Künstlerateliers“ verletzt ausserdem den Grundsatz der Einheit der Materie, da weder ein wirtschaftlicher noch ein bedürfnisgerechter Zusammenhang zwischen einer Güselhalle und sog. Künstlerateliers in einem erst noch zu bauenden Güselhallen-Obergeschoss besteht. Die an den Haaren herbeigezogenen „Künstlerateliers“ wären überdies in der projektierten Form fast fensterlos (schmales Industrie-Fensterband einzig zur Ostseite sowie einige Cupolux-Dachluken zu einem nicht begehbaren Flachdach, vgl. Beilage 5).

An einen solchen Ort und in solche nicht-klimatisierte Räume würde sich kaum eine Kunstszene verieren, welche dann auch noch die Kosten des Umbaus (die Aufstockung in Halle 15d allein käme auf 4,388 Mio.) und einer 30jährigen Festmiete anteilsgerecht und angeblich „kostendeckend“ trägt (vgl. Botschaft, S.73, „Räume für Kulturschaffende“). Auf die vom BG telefonisch eingeholten „Zusagen“ (vgl. Protokollauszug vom 17.9.2009, S.5, „Künstlerumfrage“) kann nicht abgestützt werden, sie bilden in praktischer Hinsicht reine Makulatur. Diese bereits ausführlich gerügten Sachverhalte wurden durch die Vi2 willkürlich ebenfalls nicht erwogen. Damit wurde der mir zustehende Rechtsschutz nicht gewährt.

Zu Seite 4, Pkt. 7:

Bestritten. Trotz hängigem Verfahren wurde die Abstimmung durchgeführt. Der Vertrag mit der MHW Immo AG per 1.7.2010 kann rechtlich noch gar nicht bindend sein, da der letztinstanzliche Entscheid über das Geschäft nach wie vor ausstehend ist.

Die Behauptung, die Mietschuld laufe bereits, deutet auf unhaltbare Vertragsvereinbarungen hin (vgl. auch Zusatzantrag und Antragsbegründung, Seiten 1 – 3). Der Vertrag ist als Beweis vorzulegen, auf seine Rechtskonformität zu prüfen und allenfalls als nichtig zu erklären.

Zu Seite 6, Pkt.1.4, Verweigerung einer rechtsgenügenden Anhandnahme meiner Beschwerde durch die Vorinstanz:

Bestritten. Die Vi1 hält fest, dass die Urnenabstimmung bei Gutheissung der Beschwerde zu kassieren wäre. Dies zeigt klar, dass sie sich vollkommen bewusst ist, dass die Urnenabstimmung mit dem grossen Risiko einer nachträglichen Ungültigerklärung behaftet war (vgl. Fussnote 2, S.2). Sie nahm also mit der erzwungenen und verführten Volksabstimmung bewusst einen erheblichen materiellen und immateriellen Schaden in Kauf und missbrauchte das demokratische Instrument der Urnenabstimmung.

Es ist zynisch und sachwidrig zu behaupten, es wäre Sache des Beschwerdeführers gewesen, die aufschiebende Wirkung der Beschwerde noch eigens zu beantragen. Diese versteht sich von selbst. Die aufschiebende Wirkung bei einem Stimmrechtsverfahren ist grundsätzlich gegeben und hätte von allen Instanzen beachtet werden müssen. Als implizite Grundvoraussetzung muss sie nicht explizit beantragt werden. Ist eine Beschwerde ausreichend begründet und stehen keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegen, was hier fraglos der Fall ist, so ist die aufschiebende Wirkung zu erteilen.

Dass die Vertragspartnerin MHW Immo AG durch einen anderen Interessenten unter Zeitdruck gesetzt worden wäre oder gar eine Auswahl an möglichen Vertragspartnern gehabt hätte, wovon die öffentlichen Interessen der Gemeinde nachteilig betroffen würden, wird bestritten. Ähnlich profitabile und vergleichbare Vertragsbedingungen werden der MHW Immo AG im freien Markt offensichtlich nirgends angeboten, ein Termindruck bestand somit zu keiner Zeit. Bei dieser Behauptung handelt es sich offensichtlich um reinen Bluff und um eine Täuschung der Stimmbürger.

Auch besteht kein dringendes öffentliches Interesse an einer dreifach grösseren Hauptsammelstelle, schon gar nicht, nachdem die Abfallmenge in den Bezirken March und Höfe allein zwischen 2008 und 2009 um 7% und in der Gemeinde Freienbach sogar um 26% eingebrochen ist (vgl. Beilage S.21, Bericht „Höfner Volksblatt“ v.7.10.2010).

Zu Seite 6, II Materielles, Pkt.1, Untersuchungsgegenstand:

Bestritten. Der angefochtene Entscheid der Vi2 beweist, dass diese auf meine Beweismittel und Beweisführung effektiv nicht oder nicht adäquat eingegangen ist. Die vorgelegten Akten nur entgegen zu nehmen ist noch keine angemessene Würdigung. Vielmehr entschied das Verwaltungsgericht willkürlich und gegen Recht und Billigkeit, indem es die vorgebrachten Verletzungen von Treu und Glauben, sowie von Verfassung und Gesetz unbeachtet liess. Der Entscheid des Verwaltungsgerichts ist analog zu BGE 109 Ia 107 E. 2c S. 109; 126 III 8 E. 3c S. 10; Urteil 5A\_237/2009 vom 10. Juni 2009 E. 3.1 „mit Recht und Billigkeit unvereinbar, berücksichtigt die Umstände nicht, die eine wesentliche Rolle spielen, und zieht hingegen unwesentliche Umstände über Gebühr in Betracht“. Dies habe ich in meiner vorliegenden Beschwerde ans Bundesgericht anhand eindeutiger Sachverhalts schilderungen und Beweise belegt. Ich ersuche das Bundesgericht wie schon oben ausgeführt, die entsprechenden Rechtssätze zu den gerügten Verletzungen beizuziehen und antragsgemäss zu würdigen.

## 2. Verfahrensbestimmend falsche Sachverhaltsdarstellung durch die Vorinstanz

Zu Seite 6, Pkt. 2.1 und Seite 8, Pkt. 2.2, Umcodierung meines Rückweisungsantrags:  
Bestritten. Die Umcodierung durch die Vorinstanz ist offensichtlich. Die Vorinstanz ist auf meine Rügen nicht angemessen eingetreten.

In den entscheidbestimmenden Punkten über die Grundvoraussetzungen wurde ich nicht gehört. So wurden z.B. meine ausführlich geschilderten 2-tägigen Beobachtungen und die weiteren Ausführungen zur absolut nicht ausgelasteten Sammelstelle am bisherigen Ort, dem Gwatt, durch die Vi2 vollständig ignoriert und fanden keinen Eingang in die Erwägungen und in den Entscheid. Auch meine begründete Infragestellung der Kombination einer Güselhalle mit Künstlerateliers und „Schulungs-/Sitzungsräumen“ (vgl. Botschaft S.73, „Räume für Kulturschaffende“) fand in den Erwägungen der Vorinstanz ebenfalls keine Erwähnung und Berücksichtigung.

Zu Seite 7 und 8, Pkt. 2.1.2 – 2.1.6, Missbräuchliche Umdeutung der Funktion und Rechte der vorberatenden Gemeindeversammlung in Bezug auf die Urnenabstimmung:

Das Zitieren eines Fragments meiner mündlichen, umgangssprachlichen Einleitung „... dass das Geschäft nicht zustande kommt ...“ ist unbehelflich. Aus meinem Antrag ist klar erkennbar, dass ich verbesserte, d.h. wirtschaftlich vernünftige und den Bedürfnissen angemessene Varianten verlangte, und nicht grundsätzlich ‚gegen das Geschäft‘ angetreten bin. Mein Ziel war eindeutig, den Gemeinderat mittels Rückweisungsantrag aufzufordern, eine bessere Vorlage zu erarbeiten, bevor es zur Urnenabstimmung kommt. Meinem Antrag eine generelle Ablehnung des Vorhabens zu unterstellen, ist sachwidrig und verzerrend.

Bestritten wird ausserdem die Aussage (Pkt.2.1.5): „... Die zum grossen Teil offensichtlich genervten Reaktionen des Publikums ...“. Im Gegenteil war die mehrheitliche Zustimmung auf meinen Antrag klar voraussehbar. Im Übrigen wurde Traktandum 7 aber wohl mit Bedacht zeitlich an den Schluss der bis über Mitternacht hinaus dauernden Versammlung verlegt. Der BG konnte zu diesem späten Zeitpunkt auf eine verkürzte und vor allem unvertiefte Behandlung des Traktandums hoffen, konnten an einem solchen Ablauf doch gleich zwei persönlich involvierte Mitglieder der Exekutive und der Gemeindeschreiber interessiert sein (vgl. meine Ausführungen zu den verletzten Ausstandspflichten S. 9 – 11).

Zu Seite 7 und Seite 8, Pkt. 2.2.1:

Bestritten. Die vorberatende Gemeindeversammlung ist berechtigt – ja es ist explizit eine ihrer elementaren Aufgaben – darüber zu entscheiden, ob ein Geschäft an die Urne überwiesen wird oder nicht. Die Teilnehmenden einer Gemeindeversammlung sind laut GOG und WAG berechtigt, Geldvergeudung und Zeitverschwendung durch unnötige, ungeprüfte und unausgereifte Vorlagen zu verhindern. Die Stimmbürger an der Urne gehen selbstverständlich davon aus, dass sie mit der Vorlage über ein „wirtschaftlich sinnvolles“, und nicht über ein – von vornherein – unsinniges Projekt abstimmen. Um dies zu garantieren und um mangelhafte Vorlagen rechtzeitig vor dem Urnengang optimieren zu können, besteht an erster Stelle das Instrument der beratenden Gemeindeversammlung, in deren Rahmen ich meinen begründeten Rückweisungsantrag einbrachte. Mit dessen Ablehnung wurde mein Stimmrecht, und mit der Verhinderung einer Abstimmung darüber wurden die Stimmrechte aller übrigen Teilnehmenden missachtet. Damit wurde sowohl kommunales als auch kantonales und Bundesrecht verletzt.

Die Ausführungen der Vi1 sind unbehelflich, „die Stimmbürger können ja jede Vorlage (...) ablehnen, wenn sie ihnen nicht passt. Die Stimmbürger haben sogar das Recht, angeblich unnötige, ungeprüfte und unausgereifte Vorlagen anzunehmen, wenn sie dies wollen. Dies ist die Folge richtig verstandener

*Demokratie. Dass es zulässig sein muss, auch (...) unsachgemässe Vorlagen den Stimmbürgern vorzulegen, ist daher richtig.“*

Diese Ausführungen sind selbstredend nicht haltbar und degradieren die Stimmbürger zu ‚nützlichen Idioten‘, die es mittels orchestriertem Versammlungsprozedere und manipulierter Information nur noch einem möglichst effizienten Abnicken zuzuführen gelte, falls sie denn nicht trotzdem merken, dass an einer Botschaft etwas nicht stimmt.

Der BG impliziert mit seinen unhaltbaren Ausführungen, die Stimmbürger dürften mit einer Stimmvorlage auch bewusst und mit voller Absicht getäuscht werden, resp. es liege an den Stimmbürgern selbst:

- falsche Sachverhalte festzustellen,
- falsche Masse durch eigenes Nachmessen zu erkennen,
- falsch vorgebrachte Grundlagen durch eigene Recherchen nachzuprüfen,
- falsche Zahlen und Ziffern, falsch dargelegte Konstellationen zwischen den Beteiligten, falsche Zusammenhänge, falsche Zitate und daraus hervorgehend falsche Prioritäten und falsche Schlüsse zu widerlegen,
- Halbwahrheiten zu entdecken und um die fehlenden Elemente zu ergänzen,
- den gesamthaften Schwindel inklusive versteckten Millionen-Kissen aufzudecken, etc.;

kurz; es liege am einzelnen Stimmbürger:

- sich mittels einer umfassenden Analyse-Arbeit kundig zu machen, wie weit er getäuscht werden sollte, bzw. wie weit die Vorlage unvollständig, unsinnig, falsch, oder gar deliktisch sei,
- herauszufinden, ob die Vorlage überhaupt nicht, nur leicht, mässig, viel oder in extremis Steuergeld vergeude
- zu erkennen, ob sie in Bezug auf all die genannten Voraussetzungen überhaupt abstimmungsreif sei und allenfalls kassiert werden könnte.

Dieses mehr als befremdliche Rechts- und Demokratie-Verständnis des BG stösst auch besonders deshalb auf, weil es bei kommunalen Abstimmungen meist um finanzielle oder finanzpolitische Inhalte und Aspekte geht, im Gegensatz zu kantonalen oder eidgenössischen Vorlagen, die das Gemeinwesen wirtschaftlich meist weniger berühren. Deshalb wirkt sich eine falsch eingebrachte, womöglich fahrlässige oder gar betrügerisch modifizierte Vorlage auf Gemeinde-Ebene direkt als Toröffner für korrupte Handlungen aus. Es geht nicht an, die Stimmbürger für solch falsche Spiele zu missbrauchen.

Die 50,8% Zustimmenden glaubten der manipulativen Botschaft, wonach der Gemeinderat schnell habe entscheiden müssen, da ihm die Industriehalle sonst von angeblichen weiteren Mietinteressenten weggeschnappt worden wäre. Sie konnten nicht wissen, dass die Halle infolge nicht kommunizierter baulicher Defizite und fehlender Tauglichkeit kaum von Dritten und vor allem nicht zu so überzogenen Preisen gemietet wird.

Sie konnten auch nicht wissen, dass der Gemeinderat schon vor der Abstimmung fixe Vereinbarungen eingegangen ist, worauf ihn die Hallenvermieterin nun angeblich verpflichtet.

Die Gemeindeversammlung in Freienbach vom Frühling 2009 bewies übrigens, dass Rückweisungsanträge an der vorberatenden Gemeindeversammlung sehr wohl unausgegorene und völlig überbeuerte Vorlagen des Gemeinderates (Beispiel ‚neues Gemeindehaus‘) vor einem Urnengang zu stoppen

vermögen. Im erwähnten Fall wurde der Gemeinde noch rechtzeitig der grosse Aufwand für eine Urnenabstimmung über ein äusserst nachteiliges Projekt erspart. Mehrere Rückweisungsanträge führten dazu, dass das Geschäft zur Nachbesserung zurück an den Gemeinderat ging. Auch dieses Projekt war eklatant unqualifiziert ausgearbeitet und extrem überteuert. Bis heute hat der Gemeinderat noch keine verbesserte Vorlage ausgearbeitet, resp. vorgelegt.

Die Rückweisung einer Vorlage kann und darf sowohl zu einer wesentlich verbesserten Vorlage führen, als auch zu einem gänzlichen Verzicht auf das Projekt, wie oben beschrieben. Beides liegt in der Natur und in der Funktion dieses Rechtsmittels. Die Behauptung, bei meinem Rückweisungsantrag habe es sich um einen ‚verkappten Ablehnungsantrag‘ gehandelt, ist weder schlüssig noch stichhaltig. Weder die Diskussion über meinen Rückweisungsantrag, noch eine Abstimmung darüber hätten durch den Versammlungsleiter – und erst noch in Absprache mit dem persönlich involvierten Gemeindegemeinschafter auf dem Podest – hoheitlich abgelehnt werden dürfen. Die entsprechenden eventuellen Vorteilsnahmen habe ich im Rahmen meiner Beschwerde bereits detailliert und nachvollziehbar dargelegt.

Zu Seite 8/9, Pkt. 2.2.1:

Bestritten. Meine Rüge unter Pkt. 3.3, S.13 trifft im Gegensatz zur Behauptung des BG voll zu, wonach die Vi2 festgestellt habe, auch allfällig rechtswidrige Botschaften dürften zur Abstimmung gebracht werden. Unter Pkt. 4.5 hält die Vi2 in ihrem Entscheid nämlich fest: „(...) dass die *Unterbreitung einer angeblich materiell rechtswidrigen Behördenvorlage das Stimmrecht nicht beschlägt*“. Mit dieser Feststellung verstösst die Vi2 gegen Recht und Billigkeit, gegen Treu und Glauben, widerläuft in stossender Weise dem Rechtsgedanken, verletzt unumstrittene Rechtsgrundsätze und steht mit der tatsächlichen Situation in klarem Widerspruch: Die Stimmbürger wollen sich nicht an Vorlagen beteiligen mit dem Risiko, die Abstimmung stehe sachlich oder rechtlich auf tönernen Füßen und würde später möglicherweise kassiert. Die Stimmbürger wollen über korrekte, sinnvolle und wirtschaftlich vertretbare Vorlagen befinden. Wird mit ihnen im Sinn und Geist des Gegenanwalts verfahren, erleidet ihr Vertrauen in die Exekutive und in die weiteren Institutionen des Rechtsstaats nicht wiedergutzumachenden Schaden.

Zu Seite 9, Pkt. 2.2.2:

Willkürliche Verweigerung des Klagerechts im Rahmen meiner Stimmrechtsbeschwerde:

Bestritten. Ich habe explizit und nachvollziehbar dargelegt, worin die mehrfache Rechtswidrigkeit der Botschaft besteht und verweise auf die Vorakten. Schon gegenüber der Vorinstanz habe ich ausführlich dargelegt und gerügt, dass der in den Vorbereitungshandlungen lange verheimlichte „Umbau“ für 7,4 Mio. erst in der Botschaft zur Gemeindeversammlung vom 16.4.2010 erwähnt wurde und somit eine Überraschung der Stimmbürger vorliegt (vgl. Replik v.7.6.2010, S.9/10, „überraschendes Supplément“; sowie Stimmrechtsbeschwerde v.21.4. 2010, S.5/6).

Auch diese über einen längeren Zeitraum hinweg inszenierte Darstellung falscher Tatsachen bzw. Täuschung der Stimmbürger, es handle sich nur um eine Mieta, wurde durch die Vi2 willkürlich ignoriert. Damit wurde die Informationspflicht, der Grundsatz von Treu und Glauben sowie das Gebot der Verhältnismässigkeit verletzt. Ausserdem hat die Vi2 Umstände, die eine wesentliche Rolle spielen, hier willkürlich übergangen.

Zu Seite 9, Pkt. 2.2.3, Ignorieren der Verletzung von Ausstandsregeln und der missbräuchlichen Vergabe des Planungsauftrags durch den BG:

Bestritten. Die SCHWÄGERSCHAFT zwischen dem **Gemeindegemeinschafter** und dem VR-Präsidenten der MHW Immo AG wurde erst in der Vernehmlassung der Vi1 (1C.373 ACT.10) als Ausstandsgrund ge-

nannt. Dieses Geschäft wurde somit von zwei Schwägern auf je einer Seite der Vertragsparteien federführend ausgearbeitet. Die Vorinstanz Vi2 missachtete den von mir gerügten Umstand gänzlich, dass der Gemeindeschreiber im Gegensatz zu den Gemeinderäten eine 100%-Stelle bei der Gemeinde hält und es deshalb naheliegend ist, dass er das Projekt auch wesentlich inszeniert und geprägt, betreut und vorangetrieben hatte.

Naheliegend ist auch, dass genau dieser Umstand erst erklärt, weshalb bereits während des hängigen Beschwerdeverfahrens Mietzinszahlungen von monatlich mindestens Fr. 30'000.- ohne jegliche Gegenleistung aus der Gemeindekasse an die Vertragspartnerin ergehen.

Bislang behauptete der BG fortgesetzt, dass „eine Begründung zum Ausstand eines Behördenmitgliedes oder dessen Abwesenheit nicht erforderlich und auch nicht praxisgemäss“ sei (vgl. Duplik des BG v. 21.6.2010, S.8), was ich bestreite. Im vorliegenden Fall ist der Ausstandsgrund von entscheidungswichtiger Bedeutung.

Weist der BG darauf hin, dass der ausstandspflichtige Gemeindeschreiber „durch seine Stellvertreterin ersetzt worden ist“ (vgl. Duplik des BG v.21.6.2010, S.8, Pkt.12), so wurde die Ausstandspflicht dadurch nicht etwa eingehalten, sondern verletzt. **Gemeindeschreiber A.** wurde gemäss Darstellung der Vi1 vom 21.6.2010 (vgl. Duplik, S.8, Pkt.12) durch „seine Stellvertreterin“ lediglich „ersetzt“, d.h. sie brachte seine Interessen stellvertretend ein. Verletzte Ausstandspflichten haben aber die Nichtigkeit des Geschäfts zur Folge.

Der Gemeindeschreiber war bei entscheidenden Beschlüssen, insbesondere auch an der Gemeindeversammlung faktisch nicht, resp. überhaupt nicht in den Ausstand getreten (vgl. meine „Stellungnahme zur Vernehmlassung“ vom 7.6.2010, S.5 unten, bzw. 3. Protokoll des BG vom 4.2.2010), welche Tatsache von der Vi2 willkürlich übergangen wurde.

Die engen persönlichen Verflechtungen zwischen den Vertragsparteien wurden in der Abstimmungsvorlage nicht offengelegt, was zwingend gewesen wäre, wollte man den naheliegenden Verdacht auf ungetreue Geschäftsführung durch den mit der Gegenpartei verschwägerten Gemeindeschreiber entkräften. Auch aus diesem Grund ist die Abstimmung als ungültig zu erklären und zu kassieren.

Die Vorinstanz hätte berücksichtigen müssen, dass der effektiv erforderliche fortgesetzte Ausstand des Vollzeit-Gemeindeschreibers, der als einziger mit allen Belangen befasst und vertraut ist, gar nicht realistisch sein konnte. Ein rechtsgenügender Ausstand war faktisch gar nicht möglich, ohne die Geschäfte des BG zum Erliegen zu bringen. Selbstverständlich ist davon auszugehen, dass der Gemeindeschreiber bei der Inszenierung und Ausarbeitung der Vorlage involviert und entscheidend wirksam war.

Die Vi1 bestreitet auch nicht, dass der Gemeindeschreiber die wesentlichen Kontakte und Verhandlungen mit seinem Schwager bei der MHW Immo AG führte, sekundiert durch **Gemeinderat WES.** Aus den mir zugänglichen Unterlagen lässt sich unschwer folgern, dass Gemeinderat WES den Auftrag zur Umbauprojektierung von den beiden Schwägern praktisch freihändig erhielt. Sie konnten folglich wohl auch frei damit spielen, ob nun die Gemeinde oder die MHW Immo AG als Gegenpart diesen Projektierungsauftrag an ihn vergab. Der „Nachkredit“-Posten über Fr. 60'000.- wurde denn auch als Abgeltung angeblicher, durch die MHW Immo AG bevorschusster Projektierungsarbeiten deklariert – was aber als solches im Voranschlag 2010 nicht ausgewiesen wurde. Auch in der Präsentation jenes ‚Nachkredits‘ anlässlich der Gemeindeversammlung vom 12.11.2009 wurde in keiner Weise offengelegt, was erst im Rahmen meiner Beschwerde vorgebracht wurde, nämlich, dass es sich dabei um einen Auftrag an Gemeinderat WES, sowie um eine Bevorschussung der Gemeinde durch die MHW Immo AG gehandelt haben soll. Indem die Vi2 dies nicht beanstandet hat, versties

sie gegen Treu und Glauben und gegen diverse weitere Rechtsgrundsätze, und hat sowohl kantonales wie Bundesrecht verletzt.

Bei einer derartigen Konstellation zu behaupten, der Gemeindegemeinderat habe gleichzeitig die Ausstandspflichten eingehalten, ist absurd.

Mehr als fragwürdig ist auch die erstmals in der Duplik vom 21. Juni 2010 vorgebrachte Erklärung mit § 38 OR (vgl. S.5, Pkt. 7a). In der Vernehmlassung v.18.5.2010 hatte diese offensichtliche Notbehelf-Argumentation noch keine Erwähnung gefunden. Angesichts der direkten Schwägerschaft der Hauptbeteiligten war ein solches Dreiecks-Konstrukt mit angeblichen Stellvertreter-Funktionen wohl aber auch gar nicht nötig, da eine Schwägerschaft zwischen öffentlichem Auftraggeber und privatem Auftragnehmer ohnehin jegliche Unabhängigkeit und Transparenz ausschliesst. Dass auch diese plumpe Ungereimtheit trotz meiner Rüge von der Vorinstanz unbeachtet blieb, deutet auf deren massive Befangenheit und Willkür hin.

Indem die Vi2 auch offensichtlich falsche Verweise auf durchaus überprüfbare Gerichtsakten sowie Verletzungen der Informationspflicht willkürlich zulies, versties sie gegen Treu und Glauben und auch gegen ihre grundsätzliche Arbeits- und Amtspflicht. Dadurch hat sie Umstände, die eine entscheidungsrelevante Rolle spielen, nicht berücksichtigt und mir willkürlich den Rechtsschutz nicht gewährt.

Die Projektierung sowie die Projektkosten-Ermittlung soll angeblich an den dafür nicht qualifizierten, aber als Gemeinderat amtierenden **Bauleiter WES** vergeben worden sein. Die entsprechenden eigenartigen Darstellungen der Auftragsvergabe sind äusserst fragwürdig und widersprüchlich. Dass das Büro von Gemeinderat WES in der dargestellten Form involviert gewesen sei, bleibt allerdings fraglich, auch deshalb, weil er nirgends in den Verlautbarungen zur Vorlage als Projektverantwortlicher aufgeführt wird.

Es ist nicht auszuschliessen, dass die Projektausarbeitung für Fr. 59'838.30 nicht durch WES, sondern anderweitig im Auftrag der MHW Immo AG erstellt wurde und dass es eine unabhängige Projektierung (inkl. behauptetem „Konzept“) sowieso nicht gab. Dies wird durch die Sachverhaltsdarstellungen der Vi1 nahegelegt, wonach WES durch die Vertragspartnerin, die MHW Immo AG, stellvertretend für den Gemeinderat beauftragt worden sei, ein Umbau-Projekt für die spezifischen Bedürfnisse von Werkhof und Sammelstelle der Gemeinde zu entwerfen. Ja die MHW habe WES auf eigenes Risiko hin bezahlt, und den Betrag bis zur Genehmigung des „Nachkredits“ (an der GV vom 11.12.2009) der Gemeinde sogar „vorgeschossen“.

Ebenso wenig wie durch den Gemeindegemeinderat wurde die Ausstandspflicht durch den vorgeblich mit der Planung beauftragten Bauleiter WES eingehalten<sup>3</sup>. Bei nicht öffentlichen Verhandlungen hat der Ausstandspflichtige den Verhandlungsraum zu verlassen, in den übrigen Fällen trifft der Vorsitzende Vorkehrungen, dass Beratung und Beschlussfassung unbeeinflusst durchgeführt werden können. Vorliegend ist nicht einmal geklärt, wer überhaupt der Vorsitzende an den protokollierten Sitzungen war. Als Gemeinderat für das Ressort „Raumplanung und Hochbauten“ zuständig, traf bei WES ohnehin hochgradige Befangenheit bzw. Interessenkollision zu und er hätte zwingend die Finger von einem solchen Auftrag zuhänden der Gemeinde lassen müssen. Nur gerade an der Sitzung zur Auftragsvergabe an seine eigene Bauleitungen GmbH selber in Ausstand getreten zu sein, reicht selbstverständlich nicht aus.

---

<sup>3</sup> „Die obgenannte Firma (Schnellmann Bauleitungen GmbH) war demzufolge im Projekt der Vermieterin (MHW Immo AG) bereits involviert und verfügt über Sachverhaltskenntnisse aus dem vorqänqig bereits bestehenden privatrechtlichen Auftragsverhältnis zur Vermieterin. Gemeinderat WES, der Gesellschafter der beauftragten Firma ist, ist sowohl bei der Kenntnisnahme über die Arbeitsvergabe durch die MHW Immo AG als auch des Projekts selbstverständlich in den Ausstand getreten (vgl. Vernehmlassung v.18.5.2010, S.12, Pkt. 2.3.3, „Interessenkonflikt“). (Hervorhebung: J.R.)

In seiner unzulässigen Doppelfunktion erhielt WES schon aus rein praktischen Gründen uneingeschränkten Zugang zu allen Bereichen des Geschäfts, da er gleichzeitig die Bauherrenbetreuung des Vertragspartners der Gemeinde, der MHW Immo AG, wahrnahm. Er hätte durch seine Kollegen vom Gemeinderat gar nicht beauftragt werden dürfen, auch deshalb nicht, da er effektiv schon im Auftrag der Vertragspartnerin auf der Gegenseite an Vorbereitungsarbeiten beschäftigt war. Dass er die ihm daraus erwachsenden Vorteile zulasten der Gemeinde auch nutzte, beweist die völlig überbeuerte Vorlage selbstredend.

Die Missachtung der Bestimmung über die Vorbefassung (§ 8 und § 15 Abs. 4 VIVöB) wurde von mir schon im erstinstanzlichen Verfahren gerügt, ohne gehört zu werden. Die Vi2 hat trotz Kenntnis dieser Sachverhalte die vollständige Einhaltung von Ausstandspflichten behauptet, ja will sogar eine klare Unabhängigkeit und Unbefangenheit von WES feststellen, was lebensfremd und willkürlich ist.

Zu Seite 10, Pkt. 2.2.3:

Auch die Ausführungen zu Ausstandspflichtsverletzungen durch **Gemeinderat B.** sind unbehelflich. Es versteht sich von selbst, dass er als nebenamtlicher Gemeinderat, der als Angestellter in den Diensten eines Teilhabers der anderen Vertragspartei steht (die Firma Pamasol AG ist Teilhaberin und Gründungsmitglied der MHW Immo AG) nicht als unbefangen gelten kann, zumal seine Arbeitgeberin durch diese Vertragspartnerschaft über jegliches tolerierbare Mass hinaus in Vorteil gebracht wird, u.a.

- mit einer 30jährigen Festmiete für eine schrottreife Halle,
- mit Leerstands-Mietzinszahlungen für 12 – 18 Monate vorgesehene Umbauzeit,
- mit einer Kostenübernahme durch die Gemeinde u.a. für die „*Einlage tragfähiger Böden*“ mittels *Injektionsrammpfählungen*, angeblich „zur Gewährleistung der Tragsicherheit“, für die „*Innenverstärkung mit Zwischenwänden*“, etc. (vgl. 19. Protokoll v.17.9.2009).

### **3.Verweigerung des rechtlichen Gehörs zu inhaltlichen Mängelrügen über die Abstimmungsvorlage**

Zu Seite 10, Pkt. 3.1:

Bestritten. Die Vi2 hat sich grösstenteils nicht mit meinen Rügen auseinandergesetzt. Diese wurden weder in den Erläuterungen beurteilt, noch fanden sie Eingang in den Entscheid. Ich habe dargelegt, in Bezug auf welche Rügen sie meinen Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt hat (vgl. hier S.3, „Zu Formelles Pkt.4“, grundsätzliche Bemerkungen zur Zuordnung der Rechtssätze).

Dass die Vi1 meine sachlichen Darlegungen, wonach dieses Geschäft nicht entscheidungsreif sei, als „*Unsinn*“ bezeichnet, ist unhaltbar und wird zurückgewiesen. Diese Behauptung ist im Lichte ihrer auch sonst merkwürdigen Ausführungen nur selbstentlarvend, sagt sie doch: „...*dass im Übrigen nicht einzusehen sei, warum die Stimmbürger nicht das Recht haben sollten, über allenfalls unnötige, ungeprüfte und unausgereifte Vorlagen abzustimmen*“. Dass es ihr grundsätzlich an einem Verständnis für zumutbare Botschaften fehlt, spitzt sie noch weiter zu, indem sie am Ende ihrer kruden Ausführungen die Unverfrorenheit hat, zu behaupten, dies sei die „*Folge richtig verstandener Demokratie*“, und: „*Die Frage der Höhe der Umbaukosten und der Vertragsdauer hat mit der Frage, ob das Geschäft entscheidungsreif sei, nichts zu tun.*“

Nicht nur zeugen solche Ausführungen von einem äusserst desolaten Demokratieverständnis, sie sind, auch nach rein wirtschaftlichen Kriterien beurteilt, absolut unhaltbar.

Zu Seite 11/12, Pkt. 3.2, Ignoranz gegenüber Hinweisen auf einen millionenteuren Baukostenschwindel und Irreführung der Stimmbürger durch falsche Vorgaben:

Bestritten. Meine Ausführungen sind belegt, auch der Vorwurf an die Vi2, diese nicht gewürdigt zu haben, bleibt aufrecht erhalten.

Es bestehen berechnete Zweifel über die Umstände, unter denen die „Protokolle“ des Gemeinderates entstanden sind (vgl. 19. Protokoll v.17.9.2009 bzw. 3. Protokoll v.4.2.2010). Die „Protokolle“ sind nicht unterzeichnet. Sofern der BG nicht das Gegenteil nachweisen kann, bleibt offen, ob die Erstellung dieser Beweismittel allenfalls gegen Verfahrensvorschriften und übergeordnetes Recht verstossen.

Mein Rückweisungsantrag an der Gemeindeversammlung fokussierte sich nachweislich explizit darauf, dass das Geschäft ungenügend und schlecht ausgehandelt war, dies zum Nachteil der Gemeinde. Die Vi2 weigerte sich trotz den von mir beigebrachten Beweisen willkürlich, festzustellen, dass dem Stimmbürger eine so nachteilige Vorlage nicht unterbreitet werden darf. Der Stimmbürger hat ein Anrecht darauf, nur über korrekte, geprüfte, wirtschaftlich sinnvolle und vertretbare Geschäfte abzustimmen. Die Vorlage hatte objektiv grossen Verbesserungsbedarf.

Es wird bestritten, der dem Gemeinderat angehörende Bauleiter WES habe mit der Festsetzung der Bauprojektsumme über 7,4 Mio. tatsächlich einen regulären und „transparenten“ Kostenvoranschlag erstellt (vgl. Duplik des BG v.21.6.2010, S.5).

Aufgrund der Akten stellte sich heraus, dass die Umbaukosten weder auf einer professionellen Projektierung noch auf einer sachgemäss zustande gekommenen Kostenberechnung beruhen, sondern lediglich auf einem höchst unpräzisen, rudimentären „Kostenvoranschlag“, der Gemeinderat WES zugeschrieben wird. Die hohen Anforderungen an eine professionelle, detailliert und qualifiziert begründete Projektierung und an eine verlässliche Kostenberechnung wurden damit klar nicht erfüllt.

Offensichtlich erschöpfen sich die „Projektierungsarbeiten“ für Fr. 59'838.30 in der rein summarisch erstellten, nur gerade 8-zeiligen Kostentabelle (vgl. Botschaft S.74 und Protokoll v.4.2.2010, S. 3). Ein detaillierter und qualifiziert begründeter KV liegt nicht vor.

Für ein solch aufwändiges, kombiniertes Projekt lediglich Zahlen aus dem Handgelenk vorzuweisen, ist absolut ungenügend und dilettantisch.

Zudem ist ein Kostenvoranschlag per se nur bedingt verbindlich. Kostenvoranschläge geben nur ungefähre Preise an sowie eine Prozentzahl, um die sie nach oben oder unten abweichen können (z.B. +/- 10%). Aber selbst Toleranzen-Angaben zum Kostenvoranschlag fehlen in der Botschaft.

Wird mit den – wie immer gemessenen – 7,4 Mio. aber ein Fixbetrag genannt, so nimmt der Stimmbürger mit Fug und Recht an, dass es sich um eine profunde und v.a. projektspezifisch und professionell ausgearbeitete Kostenberechnung handelt (mit ausgewiesenen Abklärungen bezüglich Bedarf / Prozessabläufe, Sanierungen, Umbau, Betriebseinrichtungen, Zeitplan, Umzug, etc. und verbindliche Offerten der einzelnen Baudienstleister), und nicht bloss um ein paar beliebige, kaum vergleichbare „Erfahrungszahlen“. Dies ist aber offensichtlich nicht der Fall.

Der Schöpfer dieser angeblichen Kostenberechnung kann sich beim komplexen Umbau der Industriehalle keinesfalls auf „Vergleichbares“ oder auf „ähnliche Erfahrungswerte“ berufen.

Ein derart oberflächlicher Kostenvoranschlag ist nicht vertrauensbildend und auch nicht rechtskonform. Wird auch noch behauptet, „die Detailplanung sowie die Umsetzung des Geschäfts (falle) in die gemeinderätliche Kompetenz“ (vgl. Duplik des BG v.21.6.2010, S.8, Pkt.13), so riecht dies bedenklich nach unlauteren Geschäften. Weil hier eine absolut unzumutbare Projektausarbeitung vorliegt, war die Vorlage schon deshalb in keiner Weise abstimmungsreif.

Auch soweit Bauleiter WES eine „hypothetische“ Vergleichsvariante „Neubau“ – notabene im Auftrag der MHW Immo AG<sup>4</sup> – seriös errechnet bzw. „projektiert“ haben will, so wird dessen fachliche Kompetenz dazu und das Vorliegen eines fundierten Dossiers entschieden bestritten (vgl. Vernehmlassung v.18.5.2010, S.9, Pkt.2.3.2).

Wohl auf diesem Hintergrund hatte der BG moniert: *„Der BF beabsichtigt damit implizit, die Offenlegung sämtlicher vorgängiger Evaluationen und Abklärungen durch den Gemeinderat und verlangt den Beizug von Unterlagen, welche im vorliegenden Verfahren nicht von Bedeutsamkeit sind“* (vgl. Duplik des BG v.21.6.2010, S.4). Selbstredend stellen diese fehlenden Unterlagen aber geradezu entscheidungsrelevante Beweismittel dar und sind entsprechend bedeutsam. Trotzdem hat die Vi2 willkürlich darauf verzichtet, diese einzufordern, zu prüfen und zu den Akten zu nehmen<sup>5</sup>.

Bis zum Gegenbeweis bleibt der Verdacht bestehen, dass die üblichen, einem 7,4 Mio.-Projekt angemessenen Projektierungs-Unterlagen gar nicht vorhanden sind (vgl. auch 19. Protokoll v.17.9.2009, *„Für die Planung und Vorlage eines ausführungsfähigen Bauprojekts (...) ist mit Kosten von Fr. 59'838.30 zu rechnen“*).

Dass z.B. angesichts eines Kredits von 7,4 Mio. die von mir angeregte Befragung der Sammelstellen-Benutzer im Gwatt *„wegen ihrer Unverhältnismässigkeit ausser Betracht fallen“* soll (vgl. Duplik des BG v.21.6.2010, S.10, Pkt.25), unterstreicht geradezu das Fehlen jeglicher vernünftiger Proportionen bei den Vorbereitungen zu diesem Geschäft. Indem die Vi2 auch solch offensichtlichen, klar gerügten Verhältnisblödsinn durchgehen liess, versties sie gegen Treu und Glauben und verweigerte mir willkürlich das Gehör.

Dem Anliegen der Rechtssicherheit und dem Vertrauen in den Bestand des Zuschlags ist genügend Rechnung zu tragen, was vorliegend nicht der Fall war. Ergibt sich nämlich, dass die Projektierungsarbeit für fast Fr. 60'000.- nicht beigebracht werden kann, sondern sich lediglich auf einen sogenannten Kostenvoranschlag innerhalb der 6½-seitigen Vorlage beschränken sollte, so ist der Zuschlag nach § 26 VIVöB zu widerrufen. Diesfalls läge hier zusätzlich noch ein Projektierungs-Schwindel vor. Unabhängig davon gilt, dass die Vergabe an die Bauleitungen GmbH des WES als anfechtbare Verfügung hätte ausgestellt werden müssen, da es sich bei dieser finanziellen Grössenordnung um einen ‚wichtigen Entscheid der Vergabebehörde‘ handelte, was jedoch missbräuchlich unterblieb.

Indem die Vi2 die Rechtmässigkeit dieser Botschaft trotz allen gegenteiligen Indizien und Signalen schützt, verweigert sie mir das rechtliche Gehör, verstösst gegen Recht und Billigkeit, hat das ihr zustehende Ermessen missbraucht, resp. überschritten, sowie Umstände, die eine Rolle spielen, nicht berücksichtigt, und sie hat unwesentliche Umstände unangemessen stark und damit willkürlich in Betracht gezogen. Damit wurde ich auch um meinen Rechtsschutz gebracht. Im Übrigen verstösst die Vi2 gegen kantonales und Bundesrecht und gegen Treu und Glauben. Ihre Befangenheit und Willkür ist offensichtlich erstellt.

Aus den Erwägungen und dem Entscheid der Vi2 geht hervor, dass sie durchaus erkannt hatte, dass es sich hier um eine *„unnötige, ungeprüfte, unausgereifte Vorlage“* handelte, und dass es diesem

---

<sup>4</sup> *„Unter Annahme von moderaten Kosten für die Investitionen würde aus einer im Neubau erstellten Variante ein jährlicher Mehraufwand von knapp Fr. 200'000.00 netto gegenüber der Miete/Umnutzung Schwerzi entstehen. Eine erste Schätzung eines Neubaus durch die von der MHW Immo AG beauftragte Schnellmann Bauleitungen GmbH belief sich sogar auf rund Fr. 22'480'000.00 (mit Landerwerb von 4'400.00 m<sup>2</sup>) bzw. Fr. 15'880'000.00 (ohne Landerwerb)“* (vgl. Vernehmlassung v.18.5.2010, S.9).

<sup>5</sup> Offerte von, und freihändige Auftragserteilung an WES; Anforderungsprofil/Pflichtenheft, resp. Leistungsbeschreibung; Konzept; detaillierter Projektbeschreibung mit Varianten und Teilvarianten, die einerseits auf einem bestimmten Projektablauf und andererseits nutzerseitig auf variablen Organisations-Schemen beruhen; Fragen zur räumlichen und funktionalen Trennung zwischen Güselhalle/Werkhof und Künstlerateliers im 1. OG; baulicher Zeitplan; Unternehmerliste, etc.).

Sachverhalt diametral entgegensteht, wenn eine solche Vorlage den Stimmbürgern als „bestmögliche Lösung“ offiziell aufgeschwatzt wird, wie das hier vorliegend der Fall ist.

Trotzdem vernachlässigte die Vi2 ihre Pflicht, hier ordnend einzugreifen. Stattdessen behauptete sie missbräuchlich, das Stimmrecht sei sogar von „*materiell rechtswidrigen Abstimmungsvorlagen nicht berührt*“. Eine solche Haltung eines Gerichts hätte – unwidersprochen – gravierende Folgen und wäre zweifellos Staats- und Demokratie-zersetzend. Das Urteil der Vorinstanz ist auch aus diesem wesentlichen Grund aufzuheben.

Zu Seite 12, Pkt. 3.2, Tatsächliche Auslastung der heutigen Hauptsammelstelle:

Der Vorwurf, dass die tatsächliche Auslastung der heutigen Hauptsammelstelle im Gwatt irreführend dramatisiert und sachwidrig dargestellt worden ist, wird aufrecht erhalten. Schon in meiner Replik vom 7.6.2010 hatte ich die dem Projekt zugrunde gelegten „*wachsenden Abfallmengen*“ bestritten und zitierte dazu den Bund, wonach „*wachsende Abfallmengen sich nur bei wachsender Wirtschaft ergeben*“. Dies ist auch klar widerlegt durch die neuesten Veröffentlichungen, wonach in der Gemeinde Freienbach ein Rückgang des Abfallaufkommens zwischen 2008 und 2009 um ganze 26% (!) festgestellt wurde (vgl. Beilage 1 S.21).

Die von der Vi1 behauptete Notwendigkeit für die Verlegung der Hauptsammelstelle ist widerlegt.

Wie offensichtlich unnötig und überzogen das Geschäft ist, zeigt sich auch aus den Akten. Dort heisst es: „*Verkehrschaos: das Verkehrsregime an der Hauptsammelstelle Gwatt ist nicht mehr in der Lage, den grossen Andrang am Dienstag und am Samstag zu schlucken*“ (vgl. 19. Protokoll v.17.9.2009, S.3).

Selbst wenn dies zutreffen würde, was ich bestreite, so fragt sich ernsthaft, ob wegen eines behaupteten Andrangs an zwei Wochentagen eine Publikumsanlage um das Dreifache vergrössert werden muss, oder ob nicht andere Massnahmen, wie z.B. die Erweiterung der (überdies unnötig stark divergierenden) Öffnungszeiten zu ergreifen sind. Gemäss eigenen Beobachtungen über zwei volle Tage hinweg existiert aber weder ein „*Verkehrschaos*“, noch ist dort permanent ein „*2-3 Mann-Verkehrsdienst*“ im Einsatz, wie die Vi1 vorgibt. Meine eigenen Wahrnehmungen über die ganzen Öffnungszeiten eines Freitags und des anschliessenden Samstags hinweg hatte ich der Vorinstanz detailliert rapportiert (vgl. Vorakten). Jedoch wurden diese ebenfalls willkürlich nicht gehört und fanden keinen Einfluss in die Erwägungen der Vi2.

Der BG führt aus, „*eine Ausweitung der Öffnungszeiten*“ – und in deren Folge ein Verzicht auf die Verlegung nach Freienbach – „*würde (...) notwendigerweise Personalaufstockungen erfordern*“ (vgl. Vernehmlassung des BG v.18.5.2010, S.11). Aus dem – bezweifelten – Erfordernis nach einer oder zwei zusätzlichen Stellen gleich ein 7,4 Mio.-Geschäft abzuleiten, widerspricht jeglicher Verhältnismässigkeit und liegt nicht im öffentlichen Interesse. Auch diese aufgezeigte Unstimmigkeit hat die Vorinstanz willkürlich übergangen.

Der Vorwurf, die Vi2 decke (und der Gemeinderat Freienbach betreibe) Baukostenschwindel und Missbrauch von Steuergeldern, ist ausreichend belegt. Das Feststellen dieses Sachverhalts ist selbstverständlich nicht ehrenrührig. Ich nehme damit lediglich meine basisdemokratischen Rechte wahr.

Zu Seite 13, Pkt. 3.3, Ignoranz gegenüber falschen Sachverhalts- und Zahlenangaben in der Botschaft:

In meiner Beschwerde habe ich detailliert beschrieben und belegt, dass mein Rückweisungsantrag sachlich gerechtfertigt war. Dies gibt die Vi1 indirekt zu, wenn sie meine Darlegungen über Probleme mit der Statik, mit beträchtlichen Flächendifferenzen, falschen Umbaukosten- und Mietzinsberechnungen etc. nicht widerlegen kann, sondern lediglich mit untauglichen Mitteln davon abzulenken versucht.

Die angegebenen Gebäudedaten stimmen effektiv nicht mit den Plänen überein (Massstab 1 : 1'500). Dieser Vorwurf ist schon rein messtechnisch nachvollziehbar. Er wird aufrecht erhalten. Den Bürgern wurde ein real nicht vorhandener Nutzen vorgetäuscht.

Auch aus den weiteren Darlegungen der Vi1 geht deutlich hervor, dass es ihr um die möglichst störungsfreie Fortsetzung dieses missbräuchlichen Bauvorhabens auf Kosten der Steuerzahler geht, während die offensichtlichen Widersprüche zulasten der öffentlichen Hand nicht interessieren.

Es ist unbehelflich, wenn sich der BG gegen die detailliert vorgebrachten Hinweise auf Falschangaben nur „in aller Form verwahren“ will. Diese bleiben auch dann stossend, wenn der BG despektierlich äussert, „der BF (scheine) dies nicht verstehen zu wollen oder zu können“.

Die Ausführungen der Vi1 zu den gerügten Sachverhalten werden bestritten. Die Stimmbürger wurden in schwerwiegender Weise falsch informiert, was die Vi2 in ihrer Entscheidung nicht angemessen berücksichtigt hat.

### Überhöhte Umbaukosten und verheimlichte Folgekosten

Die Berechtigung meines Rückweisungsantrags bei diesem Geschäft (Traktandum 7) wurde angesichts der im Rahmen des Beschwerdeverfahrens zusätzlich sichtbar gewordenen fehlenden Eignung, Erforderlichkeit und Verhältnismässigkeit zwischen Eingriffszweck und Eingriffswirkung noch weiter bestätigt. Tatsächlich wurde der Grundsatz der Transparenz und Rationalität, nach welchem alle Entscheidungen nachvollziehbar und rational begründbar sein müssen (Art. 1 Abs. 3 Bst. c IVöB), verletzt.

- Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb z.B. die „Gebäudekosten“ (vgl. Botschaft S.74, Gebäude) allein in Halle 15d sage und schreibe Fr. 4,388'500.- betragen sollen, wenn diese hauptsächlich aus dem Einbau eines Zwischenbodens auf einer Fläche von 1'092 m<sup>2</sup> bestehen, und die Kosten dafür in den Protokollen des BG mit Fr. 100.-/m<sup>2</sup> (recte: Fr. 1'000.-/m<sup>2</sup>) aufgeführt werden, womit ein Total von lediglich ca. Fr. 1,1 Mio. ausgelöst wird.
- Allein in Halle 15d ist die Differenz von ca. 3,288 Mio. zwischen den „Gebäudekosten“ und den Zwischendecken-Kosten nicht nachvollziehbar. Sie wird vom BG auch nicht dargelegt. Ein paar Zwischenwände und etwas Malerfarbe allein können ja nicht eine so massive Differenz ausmachen. Auch der Anteil zur Verstärkung der Bodenplatten, bei denen die Gemeinde die Hälfte der Kosten übernehme, kann max. Fr. 110'000.- nicht überschreiten (vgl. 3. Protokoll v.4.2.2010, S.4 „Investitionen Vermieterin“ total Fr. 1'161'000.-, aufgeteilt in Beträge von Fr. 984'000.-, 67'000.- und 110'000.-). Die hälftige Kostenbeteiligung widerspricht notabene den Ausführungen in der Botschaft (S.73). Dort wird ausgesagt: „Die Sanierung der Flachdächer und der Fassaden (...) und die Verstärkung der Bodenplatte zur Erhöhung der Tragfähigkeit gemäss Bedürfnissen der Gemeinde sind Sache der Gebäudeeigentümerin“<sup>6</sup>.

Nicht umsonst jedoch bildet sich beim Thema „Abschlussdecken“ (an anderer Stelle auch Zwischendecke oder Zwischenboden genannt) das wohl einmalige Kuriosum einer ‚Güselhalle mit Künstlerateliers‘ heraus. Mit der Erfindung einer „zweckmässigen Nutzung“ und „Bewirtschaftung“ durch „Künstlerateliers“ sollte wohl trickreich vom nicht weiter substantiierten, aber auffallend hohen Differenzbetrag von 3,288 Mio. abgelenkt werden. Statt vernünftigerweise nur dort Innenräume zu überdecken, wo dies erforderlich ist, wurde via „Künstler“-Argument sinnwidrigerweise entschieden: „Der (durchgängige) Zwischenboden in der Halle 15d ist (...) einzubauen“ (vgl. ebenda).

- Bestritten bleibt, dass damit „sämtliche Bedürfnisse des Abfallwesens, des Werkdienstes und der Kultur auf lange Sicht abgedeckt“ seien (vgl. Botschaft S.73 unter „Projektbeschreibung“). Vielmehr handelt es sich beim Werkhof / bei der Güselhalle, resp. bei den „Künstlerateliers“ um zwei schwerlich vereinbare Milieus. Dies musste auch von Anfang an dem BG bewusst

<sup>6</sup> Eigentümerin ist nicht die MHW Immo AG, sie ist lediglich Baurechtnehmerin.

gewesen sein, was aus den Akten klar hervorgeht. Unter den „Nachteilen“ im Falle eines Verzichts auf die durchgängige Zwischendecke hat der BG nämlich wörtlich ausgeführt: *„Mitbenutzung WC-Anlagen des Werkhofs nötig, d.h. keine Trennung zwischen Kultur und Werkhof möglich, was zu Problemen führen könnte“* (vgl. 3. Protokoll v.4.2.2010, S.3).

Betreffend Halle 15c wird zur Kostenfrage dargelegt: *„Ein Zwischenbodeneinbau käme auf geschätzte Fr. 1,600'000.- (1'600 m<sup>2</sup> x Fr. 100.-) zu stehen“* (recte: x Fr. 1'000.-) (vgl. ebenda, S.4), was die Vi2 ebenfalls willkürlich nicht erwogen hat. In der Botschaft und in den übrigen Abstimmungsvorlagen wurden diese erwartbaren Kosten jedoch ausgeblendet (vgl. Beilage 6, eingereicht durch Vi1 am 27.5.2010, Protokoll v.4.2. 2010, S.4, „Zwischenboden Halle 15c“): *„Um den KV nicht noch mehr zu belasten, ist diese Option für einen späteren Zeitpunkt und für konkreten Bedarf offen zu halten“*. Die Stimmbürger wurden dadurch über die wirkliche Tragweite des Geschäfts, insbesondere über die ‚Option Ausbau Halle 15c‘ und deren Folgekosten nicht offen und nicht umfassend informiert.

Es bleibt bestritten, dass sich *„der Gemeinderat (tatsächlich) in Abwägung öffentlicher Interessen (...) für die Realisierung des Projekts mit durchgehender Zwischendecke (entschieden hat)“* (vgl. Duplik des BG v.21.6. 2010, S.10, Pkt.22). Die enorme Fülle von Ungereimtheiten zeigt vielmehr deutlich, dass das vorliegende Geschäft unerklärliche schwarze Löcher für das Verschwinden von Steuergeld in private Taschen eingebaut hat. Dies konnte der Vi2 nicht verborgen bleiben. Ihre pauschale Gutheissung des gemeinderätlichen Vorgehens verletzte die rechtsstaatlichen Pflichten des Gerichts.

#### Öffentliches Vergabewesen

Mit der behaupteten Vergabe der Projektierungsarbeiten / Planung an die Bauleitungen GmbH des Gemeinderatsmitgliedes WES wurden wichtige Grundsätze des rechtsstaatlichen Verwaltungsrechts verletzt. Ausserdem sind auch die Eignungskriterien beim angeblich projektierenden WES nicht erfüllt. Die Existenz einer eigentlichen Projektarbeit, wofür WES mit fast Fr. 60'000.- bezahlt worden sein soll, wird, wie vorn ausgeführt, bezweifelt.

Bei der Vergabe der Projektierungsarbeiten an die Schnellmann Bauleitungen GmbH wurde u.a. auch der RRB SZ Nr. 852 vom 28.6.2005 ignoriert, welcher verbindlich anweist, es seien gemäss revidierter IVöB *„bei Direktvergaben ab Fr. 50'000.- (im Bereich Lieferungen, Dienstleistungen und Bauneben-gewerbe) mindestens drei Konkurrenzofferten einzuholen“*. Selbstverständlich sind auch bei freihändigen Vergaben die öffentlichen Mittel haushälterisch einzusetzen, weshalb die Einholung von weiteren Offerten, resp. eine öffentliche Ausschreibung angezeigt gewesen wäre (vgl. Entscheid des VG des Kantons SZ 1036/ 05 v. 31. August 2005), was jedoch unterblieb.

Die Vi2 verzichtete willkürlich darauf, die Einhaltung der Vergabenormen der geforderten Prüfung zu unterziehen.

Für die weiteren Projektierungsschritte ist unter diesen Voraussetzungen eine rechtskonforme Vergabe aber nicht gewährleistet. Die undurchsichtige Umbauposition *„Gebäudekosten“* enthält, wie auf S.16 ausgeführt, eine unerklärliche Differenz von 3,288 Mio. und wird wohl nicht ganz zufällig mit der Bauunternehmung der MHW Immo AG-Teilhaberin P.+J. Reichmuth AG in Zusammenhang gebracht.

#### Extrem nachteilig ausgehandelter Vertrag

Sowohl das rechtsstaatliche wie auch das Legalitätsprinzip, beide von fundamentaler Bedeutung, bleiben in Bezug auf diese Sachverhalte beim Entscheid der Vi2 unbeachtet, was ich beanstande.

Mit dem schlecht ausgehandelten Vertrag würde während den nächsten 30 Jahren zu umgerechnet täglich Fr. 1'000.- ein sattes Zinsdifferenzgeschäft zugunsten der MHW Immo AG und zulasten der Gemeinde Freienbach fixiert.

Der allfällige Hinweis auf den Begriff der „Rohbaumiete“, der in der Duplik v.21.6.2010 (S.10, Pkt.22) verwendet wurde, ist im übrigen unbehelflich. Es versteht sich von selbst, dass bei einer leerstehenden bald 50-jährigen Industriehalle mit reichlich dünnen Wänden und enormem Sanierungsbedarf kein Rohbau im eigentlichen Sinne vorliegt. Indem die Vi2 den fälschlich angewandten Begriff der „Rohbaumiete“ zulies, hat sie Umstände, die eine wesentliche Rolle spielen, willkürlich übergangen.

Gemäss Darlegung in der Duplik der Vi1 vom 21.6.2010, S.9, Pkt.19 seien für bestehende „kleine Galerien“ Mietkosten von Fr. 45.-/m<sup>2</sup> für Flächen von 367 m<sup>2</sup> (Halle 15c) sowie 488 m<sup>2</sup> (Halle 15b, recte 15d) eingerechnet worden. Dies widerspricht aber den Angaben, wonach in einer ersten Umbau-Etappe bei Halle 15d (und in einer zweiten Umbau-Etappe bei Halle 15c) ein durchgängiger Zwischenboden eingebaut werden soll, was die „kleinen Galerien“ sowieso erübrigen würde. Allein das Wegfallen dieser Fehlposition käme einer jährlichen Mietzinsreduktion von fast Fr. 40'000.- gleich.

Dass die auf S.16 erwähnte je hälftige Beteiligung an der Verstärkung der selbst für eine Güselhalle ungeeigneten Bodenplatten durch den Gemeinderat auch noch als Entgegenkommen des Vermieters dargestellt wird, spricht zwar für eine überaus wirkungsvolle Interessenvertretung der MHW Immo AG in der Behörde, beweist aber auch, dass die Vertragsvereinbarungen nicht im öffentlichen Interesse stehen. Dass überhaupt Injektionsrammpfählungen notwendig sind, unterstreicht die fehlende Eignung der gewählten Industriehalle erst recht.

Zu Seite 14, Pkt. 3.3:

Selbstredend ist die unsägliche Passage Seite 14: „*Bestritten daher, dass der Gemeinderat mit der Vermieterin einen schlechten Vertrag ausgehandelt haben soll. Selbst wenn dies aber so wäre, würde dies nicht dazu führen, dass der Rückweisungsantrag des BF gerechtfertigt gewesen wäre. Den Stimmbürgern ist unbenommen, auch über einem (recte: einen) angeblich schlechten Vertrag abzustimmen.*“

Würde ein solch desolates Rechtsverständnis, wie von der Vi1 in ihrer Vernehmlassung mehrfach vorgebracht, für gültig erklärt, so hätte dies in letzter Konsequenz zur Folge, dass Exekutiven die unsinnigsten und dem öffentlichen Interesse abträglichsten Vorlagen ungeahndet durch Abstimmungen durchpeitschen dürften. Es würde dadurch sogar richterlich erlaubt, mit nachweislich falschen Behauptungen Geschäfte zu tätigen und durchzudrücken, die im Zivilleben strafrechtlich geahndet würden. Der Korruption wäre damit Tür und Tor geöffnet, die Aushöhlung demokratischer Instrumente sowie die ungehinderte und straflose Schädigung des Staatssäckels durch Behördenmitglieder und Beamte würden letztlich sakrosankt.

#### **4. Willkürliche Absegnung stimmrechtsverletzender Vorbereitungshandlungen**

Zu Seite 14, Pkt 4:

Bestritten. 6½ Seiten als Begründung „für durchaus umfassende Information“ ist keine Aussage zum beanstandeten Inhalt und zu dessen Qualität. Genügen oder Nichtgenügen hängt weder von der Seitenzahl, noch von der Papierqualität, noch von den Autoren ab, sondern einzig vom bereitgestellten Gehalt. Dieser hat ausgewogen, sachlich richtig und vollständig zu sein, was vorliegend nicht zutrif und ich detailliert widerlegt habe (vgl. Vorakten).

Die Vi2 hat dies in ihrer Beurteilung willkürlich ignoriert und damit Stimmrechtsverletzungen geschützt. Stimmbürger haben ein Anrecht auf sachlich korrekte Abstimmungsunterlagen. Die Vorbereitungshandlungen waren nicht rechtskonform.

Unhaltbar ist insbesondere die Argumentation, „(es diene) *der Verständlichkeit wie auch der Leserlichkeit für den Stimmbürger*“, wenn „*nicht sämtliche (...) Details in der Botschaft Niederschlag finden*“ (vgl. ihre Duplik v.21.6. 2010, S.12 unter „Abschliessendes“), wenn durch das Auslassen, resp. Verschweigen entscheidrelevante Sachverhalte unterschlagen werden.

In der mündlichen Vorstellung von Traktandum 7 wurde an der Gemeindeversammlung zum Mittel grober Unwahrheiten gegriffen. Laut Protokoll wurde von Gemeinderat Werner Herrmann behauptet, beim Gwatt (als aktuellem Standort der Hauptsammelstelle) brauche es einen „*Verkehrsdienst (...), welcher jetzt ja tagtäglich läuft*“. Der Vi2 lag u.a. auch mein ausführlicher Bericht über meine Beobachtungen im Gwatt während eines Freitags und des anschliessenden Samstags vor. An beiden Tagen war vom behaupteten „*Verkehrsdienst*“ keine Spur zu sehen, er war aufgrund des geringen Zulieferer-Verkehrs auch in keiner Form notwendig. In den Vorakten wurde dieser nicht sichtbare, möglicherweise fiktive „*2-3 Mann Verkehrsdienst*“ mit Kosten von Fr. 25'000.- jährlich eingesetzt (vgl. 19. Protokoll v.17.9.2009 bzw. 3. Protokoll v.4.2.2010) und an den Investitionen am neuen Ort entsprechend abgezogen, da es ihn dort dann nicht mehr brauche. Auch diese gewichtige Sachwidrigkeit wurde durch die Vi2 willkürlich nicht erwogen.

## **5. Unsachliche Bewertung der Informationsmöglichkeiten an der Gemeindeversammlung**

Zu Seite 14/15:

Bestritten. Die Diskussion zu meinem Antrag wurde verunmöglicht. Die Vi2 hat dieser Tatsache willkürlich nicht Rechnung getragen.

## **6. Verweigerung des Anspruchs auf kostenlose Stimmrechtsbeschwerde**

Bestritten.

Ich bitte zu erwägen, dass ich für die Aufdeckung der Ungereimtheiten und Missbräuche des beanstandeten Geschäfts wohl mehrfach grösseren Aufwand geleistet habe, als der BG mit dieser merkwürdigen „Vorlage“ insgesamt und er für seine unqualifizierte Vorlage bereits Fr. 60'000.- plus Anwalts- plus Beraterkosten plus Sitzungsgelder aufgewendet hat, während ich mit Gerichtskosten und Parteientschädigungen abgestraft werden sollte.

## **Replik zur Vernehmlassung der Vi2**

Die Behauptungen werden generell bestritten, soweit ich nicht explizit darauf eingehe.

Der Entscheid ist aufzuheben, da sowohl dessen Begründung, als auch dessen negative Auswirkungen unhaltbar und von grosser Tragweite sind.

Das Urteil der Vi2 ist willkürlich, sie hat das ihr zustehende Ermessen missbraucht, resp. überschritten. Der Entscheid ist mit Recht und Billigkeit unvereinbar, Umstände, die eine Rolle spielen, wurden nicht berücksichtigt, und es wurden unwesentliche Umstände unangemessen stark in Betracht gezogen (vgl. meine Beschwerde an die Vi2 sowie meine weiteren, ausführlich begründeten und belegten Eingaben).

Dadurch hat die Vi2 meine Grundrechte sowie kantonales und Bundesrecht verletzt. Der Entscheid beruht grösstenteils auf wissentlicher Ignorierung meiner Eingaben und Beweismittel und offensichtlichen Kenntnismangel und kam teilweise allenfalls auch aus Versehen zustande. Er steht zur tatsächlichen Situation in klarem Widerspruch, verletzt unumstrittene Rechtsgrundsätze und Normen in krasser Weise und widerläuft in stossender Weise dem Gerechtigkeitsgedanken.

Zu Seite 1, Pkt. 1:

Bestritten. Ich halte an meiner Begründung fest. Die Gemeindeversammlung kann in diesem Fall nicht Beschwerdegegnerin sein, sondern ist in ihrer Funktion selbst massiv beeinträchtigt und geschädigt worden durch missbräuchliches Vorgehen der Vi1.

Zu Seite 2, Pkt. 2:

Solange eine Beschwerde hängig ist, erwachsen alle weiteren Geschäfts-relevanten Schritte noch nicht in Rechtskraft. Ob das vorliegende Geschäft rechtlich zulässig ist oder nicht, ergibt sich erst aus dem letztinstanzlichen Entscheid. Dies gilt auch für die Urnenabstimmung.

Die Behauptungen betreffend Verletzung des rechtlichen Gehörs sind unbehelflich. Die Vi2 hat meine Rügen und das vorgebrachte Beweismaterial in der Hauptsache nicht gewürdigt und gewichtet und ist in ihren Erläuterungen zum Entscheid überhaupt nicht darauf eingegangen (vgl. meine Beschwerdeschrift inkl. Vorakten).

Zu Seite 3 und 4:

Mein Rückweisungsantrag war klar erkennbar auf Verbesserung und Nachbearbeitung ausgerichtet. Andere Behauptungen sind falsch und werden bestritten. Was ich anschliessend im Beschwerdeverfahren dazu ergänzend geäussert habe, ist eine weitere Präzisierung, d.h. eine Aufzählung von weiteren Gründen für die Berechtigung meines Antrags. Zugunsten einer massiven Verbesserung der Vorlage inkl. Alternativen war mein Antrag zulässig, sinnvoll und kostensparend und hätte entsprechend entgegen genommen werden müssen. Dass die Vi2 dies nicht zur Kenntnis nehmen wollte, ist willkürlich. Das Verwaltungsgericht hat meine Rechte nicht geschützt.

Ich bitte um antragsgemässen Entscheid

Mit bestem Dank und freundlichen Grüssen

Jürg Rückmar

**Beilage** S. 21: Ausschnitt aus „Höfner Volksblatt“ bzw. „March Anzeiger“ vom 7. Oktober 2010

## In der Krise gibts weniger Güsel

**Frau und Herr Ausserschwyzer sind in der Krise sparsamer, es wird weniger weggeworfen. Dies spürt auch die Kehrichtverbrennungsanlage Niederurnen, wo im vergangenen Geschäftsjahr weniger Güsel aus Ausserschwyz angeliefert wurde.**

Von Stefan Grüter

**Ausserschwyz. – Die Ausserschwyzer Bezirke March und Höfe sowie der Bezirk Einsiedeln haben im vergangenen Geschäftsjahr (Juli bis Juni) gesamthaft gut sieben Prozent weniger Kehricht in der KVA Linthgebiet in Niederurnen abgeliefert**, wie dem gestern erschienenen Geschäftsbericht zu entnehmen ist. In die Verbrennung geschickt wurden 16 812 Tonnen aus der wöchentlichen Kehrichtsammlung inklusive Anlieferungen der öffentlichen Hand und 9168 Tonnen, die von Privaten und dem Gewerbe direkt nach Niederurnen gefahren werden. Mit diesen gesamthaft 25 980 Tonnen ist die Menge im Vergleich zum Vorjahr um rund 2000 Tonnen geringer.

### **26 Prozent weniger aus Freienbach**

**Vor allem die Gemeinde Freienbach hat einen Ausreisser, denn hier ist die von Privaten angelieferte Menge rund 2000 Tonnen kleiner als noch vor einem Jahr.** Daraus zu schliessen, dass nun in Freienbach massiv weniger Güsel produziert wird, ist laut Auskunft von Fridolin Elmer, dem stellvertretenden Betriebsleiter der KVA Linthgebiet, verfehlt. «Es kann sein, dass im Vorjahr durch zwei, drei Grossprojekte eine hohe Menge an zu verbrennendem Abfall entstanden ist», sagt Elmer. In einzelnen Gemeinden seien immer wieder solche Schwankungen feststellbar.

**Den generellen leichten Rückgang um sieben Prozent in allen Ausserschwyzer Gemeinwesen führt Elmer auf die Konjunkturlage zurück.** «Die Wirtschaftslage ist immer spürbar. Herrscht Hochkonjunktur, so werfen die Leute eher Sachen weg und kaufen Neues. In wirtschaftlich schlechteren Zeiten behält man halt die Polstergruppe noch zwei, drei Jahre.»

### **Höhere Stromproduktion**

Der Zweckverband für die Kehrichtbeseitigung im Linthgebiet, der die KVA in Niederurnen betreibt, blickt auf ein erfolgreiches Geschäftsjahr zurück. «Die Abfallanlieferung lag mit 112 119,52 Tonnen rund 19 Prozent unter derjenigen des Vorjahres. Trotzdem konnte der Stromverkauf auf 1 181 298 Kilowattstunden gesteigert werden», schreibt Verbandspräsident Markus Schwizer, der Gemeindepräsident von Kaltbrunn, in seinem Jahresbericht. Die Einnahmen aus dem Stromverkauf übertrafen das Vorjahresergebnis um fast eine Viertelmillion Franken und belaufen sich auf 4,2 Mio. Franken; dieser Stromverkauf macht mittlerweile 28 Prozent der Einnahmen aus.

Eine markante Veränderung stellt Schwizer im Abfallmarkt fest: «Während in den Sommermonaten mehr als genügend Abfall zur Verfügung steht, gehen die Anlieferungen jeweils in den Wintermonaten stark zurück.»

### **«Wenns nicht sicher ist, wird nichts getan»**

Noch immer in Diskussion ist das Deponieprojekt im Gebiet Betti in Tuggen. Vor drei Jahren wurde das Gelände von Seiten der CVP Tuggen als «instabil» taxiert. Auch die Gemeinde Tuggen selbst zeigte sich kritisch. Verbandspräsident Markus Schwizer erklärte nun gestern, dass ein externes Büro mit Abklärungen betraut worden sei. «Der Bericht ist noch nicht definitiv verabschiedet. Aber es handelt sich mit Bestimmtheit nicht um ein Rutschgebiet.» Auch sei das kantonale Amt für Umweltschutz involviert. Schwizer beruhigte insofern, als dass er erklärte: «Wenn das Gelände nicht 100 Prozent sicher ist, wird die KVA nichts machen.» (Hervorhebungen: J.R.)

Aus: <http://www.hoefner.ch/index.cfm?id=769&source=news&ressort=region>